
MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0297

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss

Termin

02.02.2022

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Antrag gemäß § 1 Geschäftsordnung zur Prüfung der Verbesserung der Verkehrs- und Parksituation auf der "Weiherstraße" im Ortsteil Miel

Sachverhalt:

Es wird auf den beigefügten Antrag der CDU Ratsfraktion Swisttal vom 19.11.2020 und den Bürgerantrag vom 16.09.2020 verwiesen.

Die CDU-Ratsfraktion regte die Markierung eines Piktogramms „30“, die Markierung einer schraffierten Fläche im 5m Raum der Rechtskurve und den Tausch des Verkehrszeichens „Vorfahrt gewähren“ gegen ein „Stoppschild“ an. Begründet wurden die Anregungen mit einem zu hohen Geschwindigkeitsniveau, Falschparkern im Kurvenbereich und mit einem bestehenden Defizit an der Verkehrssicherheit durch eine unklare Vorfahrtsituation. Im Bürgerantrag wird die Einführung einer Parkregelung auf Grund der ständig anzutreffenden Falschparker vorgeschlagen.

Das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises hat die vorgeschlagenen Maßnahmen mit allen beteiligten Fachbehörden im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins am 04.11.2021 überprüft und mit Schreiben vom 16.11.2021 nachfolgendes Ergebnis mitgeteilt:

Die Weiherstraße ist in eine Tempo 30-Zone eingebettet. Schriftzeichen und die Wiedergabe von Verkehrszeichen auf der Fahrbahn dienen nur dem Hinweis auf ein entsprechendes Verkehrszeichen. Die hinweisende oder unterstützende Zweckbestimmung dieser Markierungen ist in der Regel auf den Standort des Verkehrszeichens beschränkt. Der Standort der Tempo 30-Zonenbeschilderung wurde geprüft und ist nicht zu beanstanden. Der Streckenabschnitt zwischen der Tempo 30-Zonengrenze und dem Abzweig zum Schlossparkplatz ist lediglich 60 m

lang. Auf diesem doch recht kurzen Abschnitt muss aus Sicht des Straßenverkehrsamtes nicht erneut auf das Bestehen einer Tempo 30-Zone hingewiesen werden. Zudem sieht die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung eine Wiederholung der geltenden zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb des Zonengebietes nicht vor und ist folglich unzulässig.

Des Weiteren hat das Straßenverkehrsamt in der Zeit vom 22.03.2021 bis 25.03.2021 im in Rede stehenden Streckenabschnitt der Weiherstraße eine verdeckte Seitenradarmessung durchgeführt, die Aufschluss über das Geschwindigkeits- und Verkehrsbelastungsprofil der Örtlichkeit gegeben hat.

Das Geschwindigkeitsniveau wird gemessen an der V85, also der Geschwindigkeit, die von 85 % der Verkehrsteilnehmer erreicht oder unterschritten wurde.

Für den gesamten Messzeitraum wurde in Fahrtrichtung Schloss Miel eine V85 von 33 Km/h und in Fahrtrichtung Rheinbacher Straße eine V85 von 29 Km/h ermittelt. Bei den ermittelten Werten ist noch eine Messtoleranz von 3 Km/h in Abzug zu bringen, sodass in Fahrtrichtung Schloss Miel eine V85 von 30 Km/h und in Fahrtrichtung Rheinbacher Straße eine V85 von 26 Km/h als Basis ermittelt wurde. Unter Berücksichtigung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 Km/h ist ersichtlich, dass die Weiherstraße in beide Fahrtrichtungen mit angepasster Geschwindigkeit befahren wird.

Ein weiterer verkehrsrechtlicher Handlungsbedarf war daher nicht erkennbar. Die vom Polizeipräsidium Bonn zur Verfügung gestellte Unfalllage ist als unauffällig zu bewerten und bestätigt das Prüfungsergebnis zusätzlich.

Im Streckenabschnitt zwischen der Rheinbacher Straße und dem Abzweig zum Schlossparkplatz sowie dem folgenden Kurvenbereich wurde die Überwachung des ruhenden Verkehrs von der Gemeinde Swisttal hinsichtlich der im Bürgerantrag geschilderten Parkverstöße in der Örtlichkeit intensiviert. Hierbei konnten keine Auffälligkeiten festgestellt werden. Ein verkehrsrechtlicher Handlungsbedarf ist daher auch bezüglich der Aufbringung einer Fahrbahnmarkierung im Kurvenbereich nicht ersichtlich.

Im Rahmen der Ortsbegehung vom 04.11.2021 mit den Vertretern der an verkehrsrechtlichen Entscheidungen zu beteiligenden Fachbehörden (Ordnungsamt, Polizei, Straßenbaulastträger, Straßenverkehrsamt) wurde einvernehmlich die Anbringung eines weiteren Verkehrszeichens „Vorfahrt gewähren“ zur Klarstellung der geltenden Vorfahrtregelung im Bereich der Ausfahrt vom Schlossparkplatz festgelegt. Die entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung des Straßenverkehrsamtes vom 15.11.2021 hat der Baubetriebshof der Gemeinde Swisttal bereits umgesetzt. Das zusätzliche Verkehrszeichen wurde am 04.01.2022 installiert.